Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Verwaltung 5-515

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0595/2025
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	10.12.2025	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	16.12.2025	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Richtlinie zur Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 SGB VIII mit Ausnahme der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass Beihilfen und Zuschüsse gem.§ 39 SGB VIII für (teil-) stationäre Jugendhilfen mit Wohnsitz in der Stadt Bergisch Gladbach ab 01.10.2025 in dem hier dargestellten Umfang gewährt werden.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Die zu beschließende Richtlinie regelt verbindlich die Rahmenbedingungen für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen für (teil-)stationär betreute junge Menschen, welche im Stadtgebiet Bergisch Gladbach ihren Wohnsitz haben, mit Ausnahme der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII.

Bisher gibt es eine Anzahl von einzelnen Regelungen zu Beihilfen und Zuschüssen, die mit dieser Richtlinie erstmalig zusammengefasst werden.

Bei der Erstellung der Richtlinie wurden auch die Regelungen der umliegenden Jugendämter hinzugezogen.

Risikobewertung:

Die Zusammenfassung der bisherigen Regelungen erleichtert den Mitarbeitenden die Prüfung von Beihilfeanträgen und sichert eine möglichst einheitliche Beurteilung und Gewährung der Anträge.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	**positive Klimarelevanz:**	**negative Klimarelevanz:**
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht erforderlich

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	**Mehrerträge:**		**Mehraufwendungen:**	
		lfd. Jahr	**Folgejahre**	**lfd. Jahr**	**Folgejahre**
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	x				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Erstmalig sollen Beihilfen/Zuschüsse für die Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit für stationär betreute junge Menschen gewährt werden. Hierbei geht es um einen jährlichen Höchstbetrag von 250 € je junger Mensch, der z. B. für Vereinsbeiträge verwandt werden kann.

Entsprechende Anträge wurden in der Vergangenheit regelmäßig und auch aktuell abgelehnt. Für die jungen Menschen soll durch die neue Regelung die Teilnahme an kulturellen, sportlichen oder auch künstlerischen Aktivitäten erleichtert werden.

Entsprechende Regelungen haben alle der Stadt Bergisch Gladbach umgebenden Jugendämter (Rheinisch Bergischer Kreis, Stadt Leverkusen, Stadt Köln). Sind junge Menschen dort untergebracht, werden im Hinblick auf die Gleichbehandlung junger Menschen in den Einrichtungen entsprechende Anträge auch vom Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach bewilligt.

Bei aktuell rund 40 stationär untergebrachten jungen Menschen und unter der Annahme, dass für 2/3 von ihnen Anträge gestellt werden, die den Höchstbetrag von 250 € jährlich beinhalten, sind Gesamtkosten in Höhe von 6.750 € zu erwarten.

Diese Mittel sind im Rahmen des vorhandenen Budgets für das Produktsachkonto 06.570.1-5332010 (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen) gedeckt.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	**Einsparungen:**	**Einstellungen:**
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht erforderlich

Sachdarstellung/Begründung:

Ausgangslage:

Bislang sind die Regelungen zu Beihilfen und Zuschüssen für (teil-)stationär betreute junge Menschen beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach noch nicht in einer Richtlinie zusammengefasst worden. Es werden Empfehlungen des LVR, der Landeskommission NRW und eigene interne Festlegungen angewandt. Um nunmehr eine verbindliche und einheitliche Handhabung zu erreichen, soll die nachfolgende Richtlinie beschlossen werden.

Richtlinie zur Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen gem. § 39 SGB VIII mit Ausnahme der Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII.

Vorwort:

Die nachfolgende Richtlinie regelt verbindlich die Rahmenbedingungen für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen innerhalb der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Die Richtlinie gilt für alle Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die im Stadtgebiet Bergisch Gladbach (teil-)stationäre Jugendhilfe gewährt wird. Bei jungen Menschen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach untergebracht sind, wird sich aus Gleichbehandlungsgründen den Richtlinien und Regelungen des örtlichen Jugendhilfeträgers bzw. des jeweils hauptbelegenden Jugendamtes angeschlossen.

Beihilfen und Zuschüsse werden grundsätzlich, sofern nicht anders geregelt, jeweils auf Antrag gewährt. Der Antrag ist hierbei rechtzeitig vor dem entsprechenden Anlass zu stellen.

Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger sind vorrangig zu prüfen und geltend zu machen.

Sofern in den Erläuterungen zu den einzelnen Beihilfen bzw. Zuschüssen nicht anders benannt, gelten die Hilfen für alle jungen Menschen, für die stationäre Hilfen der Jugendhilfe gem. § 13 Abs. 3, § 19, § 27 Abs. 2 und 3, § 34, § 35, § 35a, § 41, § 42, § 42a SGB VIII bewilligt sind.

Für teilstationäre Leistung nach §§ 32, 35a SGB VIII (heilpädagogische Tagesgruppen) gelten nur die Regelungen zu den Fahrtkosten, Nr. 4.1 – 4.3.

Rechtliche Grundlagen für die Gewährung von Beihilfe und Zuschüssen sind insbesondere der § 39 SGB VIII (Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen), § 40 SGB VIII (Krankenhilfe) sowie für junge Volljährige § 41 Abs. 2 SGB VIII und § 42 Abs. 2 SGB VIII für in Obhut genommene Kinder und Jugendliche und § 42a Abs. 1 SGB VIII für vorläufig in Obhut genommene Kinder und Jugendliche.

Beihilfen und Zuschüsse für Leistungen im Rahmen von Vollzeitpflege und Erziehungsstellen werden von diesen Richtlinien nicht erfasst. Für diese Leistungen gem. § 33 SGB VIII gibt es eine eigene Richtlinie.

Über die hier aufgeführten Beihilfen und Zuschüsse hinaus kann es aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen die Notwendigkeit eines darüber hinausgehenden Bedarfes geben. Diese zusätzlichen Bedarfe sind aus der Hilfeplanung der pädagogischen Fachkraft in Zusammenarbeit mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu entwickeln.

Die nachfolgende Richtlinie tritt zum 01.10.2025 in Kraft und löst die bis dahin geltenden Regelungen ab.

Im Falle gesetzlicher Änderungen oder neuer Rechtsprechung erfolgt eine Anpassung einzelner Regelungen oder Inhalte an die neue Rechtslage.

Inhaltsverzeichnis

I. Was ist im Entgelt der Einrichtung/Sachkostenanhaltswert enthalten? 1
II. Beihilfen und Zuschüsse 3
1. Bekleidung 3
1.1. Bekleidungserstausstattung 3
1.2. Sonderbekleidung 3
1.3. Schwangerschaftsbekleidung 3
1.4. Besondere und religiöse Anlässe 3
1.5. Berufsbekleidung 3
2. Möbel und Verselbständigung 4
2.1. Einrichtungsbeihilfe/ Wohnungserstausstattung 4
3. Schule und Ausbildung 4
3.1. Ersteinschulung 4
3.2. Wechsel auf die weiterführende Schule 4
3.3. Besonderes Arbeitsmaterial bei Schulbesuch und Berufsausbildung 4
3.4. Schulbücher/Lernmitteleigenanteil 4
3.5. Computer/Laptop/Tablet/Software 5
3.6. Klassenfahrt/Tagesausflüge 5
3.7. Nachhilfeunterricht 5
3.8. Deutschförderung (nur für UmA) 5
3.9. Elternbeiträge (z. B. OGS, Kita, Tagespflege) 5
3.10. Berufsausstattung 6
4. Fahrtkosten 6
4.1. Fahrtkosten des jungen Menschen 6
4.2. Heimfahrten 6
4.3. Sonstige Fahrtkosten 6
4.4. Fahrrad 6
4.5. Führerschein 6
5. Freizeit 7
5.1. Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit (z. B. Vereinsbeiträge) 7
6. Sonstiges 7
6.1. Ausweisdokumente 7
6.2. Weihnachtsbeihilfe 7
III. Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII) 8
1. Krankenkassenbeitrag/Pflegeversicherung 8
2. Kieferorthopädische Behandlung 8
3. Brille 8
4. Verhütungsmittel 8
IV. Einzelfallentscheidung 9

I. Was ist im Entgelt der Einrichtung/Sachkostenanhaltswert enthalten?

Für junge Menschen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind (i. d. R. nach den §§ 13 Abs. 3, 19, 34, 35 (analog), 35a, 41, 42 oder 42a SGB VIII), wird an die stationäre Einrichtung ein tägliches oder monatliches Entgelt gezahlt.

Darüber hinaus können einzelne Beihilfen entsprechend dieses Beihilfekataloges, weitere Zusatzleistungen nach pädagogischer Einzelfallentscheidung sowie Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt werden.

Zu den Grundleistungen, welche über das vereinbarte Leistungsentgelt abgedeckt sind, zählen die sozialpädagogischen Leistungen, Aufwendungen für Wohnen und Lebensunterhalt, alle Leistungen der Leitung, Beratung und Verwaltung, alle hauswirtschaftlichen und technischen Leistungen, Sachleistungen und sonstige einrichtungsspezifische Leistungen.

Bei folgenden aufgeführten **Sachleistungen** kann davon ausgegangen werden, dass diese bereits im vereinbarten Entgelt enthalten sind (vgl. Empfehlung der Landeskommission Jugendhilfe NRW, beschlossen am 25.11.2010):

Lebensmittel

Die Beschaffungskosten für Lebensmittel unter Berücksichtigung einer ausgewogenen und vielseitigen Ernährung sind im Entgelt enthalten.
Im Einzelfall notwendige medizinisch indizierte diätische Lebensmittel (z.B. Zöliakie oder Laktoseintoleranz) können zu einer Steigerung der Lebensmittelkosten führen. Diese sind im Rahmen des Binnenausgleichs im Sachkostenanhaltswert enthalten.

Medizinischer Bedarf

Dazu gehört das Vorhalten einer Hausapotheke (z. B. Erkältungsmittel, Verbandsmaterialien, Brandsalbe).

Hiervon ausgenommen sind Leistungen und Kosten der individuellen Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII (s. Kapitel III – Krankenhilfe).

Wasser, Energie, Brennstoffe sowie Wirtschaftsbedarf

Betreuungsaufwand

Hierzu zählen z. B. kultureller und jugendpflegerischer Aufwand, allgemeine Freizeitgestaltung, Bastelmaterial, Teilnahme an Ausflügen und Wanderungen der Einrichtung, Fernseh- und Rundfunkgebühren, Internetnutzung sowie Zeitungen/Zeitschriften, soweit sie den jungen Menschen allgemein zur Verfügung stehen, allgemeine Körperpflege und Sachaufwand für allgemeine pädagogische Beschäftigungsmaterialien.

Lernmittel

Der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z. B. Stifte, Hefte) wird durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt.

Ferienfahrten

Es ergibt sich grundsätzlich ein Binnenausgleich zwischen preisgünstigen und aufwendigen Fahrten, zwischen Teilnahmen und Nichtteilnahmen. In besonders begründeten Einzelfällen

können Zuschüsse gewährt werden. Indikatoren für diesen zuschussfähigen Hilfebedarf müssen sich nachvollziehbar aus der Hilfeplanung ergeben.

Familienheimfahrten

Es ist davon auszugehen, dass eine Heimfahrt pro Monat im Sachkostenanhaltswert enthalten ist, wobei sich ein Binnenausgleich zwischen preisgünstigen und aufwendigen Fahrten ergibt. Zudem nehmen nicht alle Betreuten Heimfahrten in Anspruch.

II. Beihilfen und Zuschüsse

1. Bekleidung

1.1 Bekleidungserstausstattung

In den ersten drei Monaten nach Hilfebeginn kann ein Antrag auf Bekleidungserstausstattung i. H. v. max. 500,00 € gestellt werden, falls bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden ist oder die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung verweigern.
Die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe ist durch Vorlage der entsprechenden Belege zeitnah nachzuweisen.
Zur Bestimmung des benötigten Betrags ist der konkrete Bedarf von der Einrichtung aufzulisten und durch eine Stellungnahme des ASD zu begründen.

Die Beihilfe kann auch bei Geburt eines Säuglings für dessen bedarfsgerechte Ausstattung beantragt werden. Die Beihilfe ist frühestens 8 Wochen vor der Entbindung zu leisten.

Bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UmA), die nach § 42 SGB VIII oder § 42 a SGB VIII untergebracht sind, kann eine hälftige Erstausstattungsbeihilfe gewährt werden. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt feststeht, dass sich der Inobhutnahme eine dauerhafte Hilfeform anschließt und der Bekleidungsbedarf weiterhin besteht, kann der Differenzbetrag bis zum Maximalbetrag aufstockend geleistet werden.

Nach Erhalt der Erstausstattungsbeihilfe gilt der Bedarf an Bekleidung mit der laufenden Bekleidungspauschale grundsätzlich als abgegolten.

1.2 Sonderbekleidung

In begründeten Einzelfällen, z. B. bei außergewöhnlich starkem Wachstum, sowie starken Gewichtsveränderungen, bei erhöhtem Bekleidungsbedarf aufgrund von körperlichen oder psychischen Störungen, z. B. in Form von Inkontinenz, kann auf Antrag eine zusätzliche Sonderbekleidungsbeihilfe von max. 250,00 € bewilligt werden. Zur Bestimmung des benötigten Betrags ist der konkrete Bedarf von der Einrichtung aufzulisten und durch eine Stellungnahme des ASD zu begründen.

1.3 Schwangerschaftsbekleidung

Für Schwangere kann auf Antrag eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung i. H. v. max. 250,00 € gewährt werden.
Die Schwangerschaft ist in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. Vorlage des Mutterpasses) und frühestens zu Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats zu gewähren.

1.4 Besondere und religiöse Anlässe

Anlässlich der Feier einmaliger religiöser Feste der verschiedenen Religionsgemeinschaften, sowie beim Schulabschluss, kann eine Beihilfe gewährt werden. Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt und beträgt max. 200,00 €. Die entstandenen Kosten sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

1.5 Berufsbekleidung

Bekleidung, die im Rahmen einer Ausbildung oder der Ausübung eines Berufes benötigt wird, kann in tatsächlicher Höhe übernommen werden. Hierfür ist ein Nachweis über die Notwendigkeit von Seiten des Arbeitgebers/ Ausbildungsbetriebs, sowie eine Bestätigung, dass die Kosten nicht von diesem übernommen werden, erforderlich.

2. Möbel und Verselbständigung

2.1 Einrichtungsbeihilfe/ Wohnungserstausstattung

Im Rahmen der Verselbständigung als Mieter einer Wohnung, kann für anfallende Kosten ein Betrag in Höhe von max. 1.600,00 € als Zuschuss gezahlt werden. Der Zuschuss kann für Möbel, Hausrat, Anschlusskosten, Renovierung, eventuelle Transportkosten, sowie anteilige Kautionskosten eingesetzt werden.
Zur Bestimmung des benötigten Betrags ist der konkrete Bedarf von der Einrichtung oder dem jungen Menschen aufzulisten und durch eine Stellungnahme des ASD zu begründen.
Für den Fall, dass mehrere Personen in die Wohnung einziehen, ist eine Verringerung des Zuschusses zu prüfen.

Es besteht kein Anspruch auf ausschließlich Neuware. Besonders bei Mobiliar und Elektrogeräten ist die Ausstattung mit gut erhaltener Secondhand-Ware zumutbar.

3. Schule und Ausbildung

3.1 Ersteinschulung

Auf Antrag kann zur Einschulung eine Beihilfe i. H. v. max. 200,00 € gewährt werden. Diese umfasst z. B. Schulranzen, Schultüte, Mäppchen, Stifte, Hefte, Malkasten etc.
Die entsprechenden Belege sind einzureichen. Der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z. B. Hefte, Stifte) ist durch das tägliche Heimentgelt abgegolten.

3.2 Wechsel auf die weiterführende Schule

Für den Wechsel auf die weiterführende Schule kann zur Deckung der Kosten der Schulausstattung eine Beihilfe i. H. v. max. 100,00 € gewährt werden. Es sind eine Schulbescheinigung, sowie entsprechende Belege einzureichen.
Der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z. B. Stifte, Hefte) ist im täglichen Heimentgelt enthalten.

3.3 Besonderes Arbeitsmaterial bei Schulbesuch und Berufsausbildung

Grundsätzlich sind in NRW die Kosten für das Arbeitsmaterial im Entgeltsatz enthalten.

Im Einzelfall kann die Übernahme von außergewöhnlich teurem Arbeitsmaterial (z. B. graphikfähiger Taschenrechner) im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, geprüft werden. Die Notwendigkeit der Anschaffung ist durch die Schule nachzuweisen.

Pauschale Beträge für Arbeitsmaterial der Schule, wie z. B. Kopiergeld, kann in tatsächlicher Kostenhöhe übernommen.

Dies gilt analog auch für die Berufsausbildung.

3.4 Schulbücher/Lernmitteleigenanteil

Je nach Schulträger kann der Leistungsanbieter ein Schreiben über eine Lernmittelbefreiung, aufgrund des Leistungsbezuges nach SGB VIII beantragen.
Die Jugendhilfe ist insofern der nachrangige Kostenträger gegenüber der Schulverwaltung. Ist eine Lernmittelbefreiung nicht anwendbar, gehören diese Lernmittel zum notwendigen Unterhalt, der durch Beihilfen sicherzustellen ist.
Die anfallenden Kosten sind durch ein Schreiben der Schule nachzuweisen.

3.5 Computer/Laptop/Tablet/Software

Zur Anschaffung eines Computers/Laptops/Tablet inkl. Zubehör/Software kann eine Beihilfe der anfallenden Kosten, max. 500,00 €, beantragt werden. Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe ist die Begründung der Notwendigkeit der Beschaffung für den jeweiligen Hilfeempfänger, sowie eine Bescheinigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte und der Einrichtung, dass das Ausleihen eines digitalen Endgerätes nicht möglich ist.
Sofern seitens der Schule/Ausbildungsstätte besondere Voraussetzungen an das digitale Gerät oder ein Software-Programm gestellt werden, kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ggf. ein höherer Betrag bewilligt werden.

3.6 Klassenfahrt/Tagesausflüge

Auf Antrag kann eine Beihilfe zur Klassenfahrt bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gezahlt werden. Als Klassenfahrten gelten alle mehrtägigen Fahrten im Klassenverbund oder in der gymnasialen Oberstufe, sowie entsprechende Kursfahrten, sofern diese im Kursverbund durchgeführt werden. Voraussetzung zur Gewährung der Beihilfe ist eine Bescheinigung der Schule über die Klassenfahrt und deren tatsächliche Kosten. Die Kostenübernahme erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Klassenfahrt stationäre Jugendhilfe gewährt wird.
Tagesausflüge im Klassenverbund werden ebenfalls übernommen.

3.7 Nachhilfeunterricht

Die Kosten für Nachhilfeunterricht können nach Beantragung bis zu 25,00 € je Unterrichtseinheit (à 45 Minuten) übernommen werden, sofern die Schule die Notwendigkeit bescheinigt und Förderangebote der Schule nicht vorhanden sind bzw. nicht ausreichen.

Die Nachhilfe kann über anerkannte Nachhilfeinstitute gewährleistet werden und wird für konkrete Fächer bewilligt. Private Nachhilfestunden sind in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Nachhilfe wird regelmäßig bis zum Schulhalbjahresende bewilligt. Danach ist der Hilfebedarf erneut, mit einer Bescheinigung der Schule, nachzuweisen.
Eine pädagogische Stellungnahme durch den ASD ist erforderlich.

3.8 Deutschförderung (nur für UmA)

Förderung erhalten unbegleitete ausländische Minderjährige nur nach Befürwortung durch den zuständigen sozialen Dienst. Grundsätzlich ist hierbei die kostengünstigste Möglichkeit zu wählen (z. B. Schule, VHS). Daher sind die Kosten für (private) Lerninstitute nur im Einzelfall zu übernehmen.

Die Hilfegewährung erstreckt sich auch auf die Übernahme der mit der Sprachförderung verbundenen notwendigen Fahrtkosten.

3.9 Elternbeiträge (z. B. OGS, Kita, Tagespflege)

Für Kinder und Jugendliche, deren Lebensunterhalt im Rahmen einer vollstationären Jugendhilfe nach dem SGB VIII sichergestellt wird, werden in Bergisch Gladbach die Elternbeiträge grundsätzlich auf 0,00 € festgesetzt.

Für den Besuch einer Kindertagesstätte, Tagespflegestelle, offenen Ganztagsschule oder Übermittagsbetreuung wird der hierfür ggf. anfallende Elternbeitrag für das untergebrachte Kind **nicht** übernommen. Dies gilt auch für eventuell zusätzlich anfallende Kosten einer Mittagsverpflegung. Sofern der junge Mensch zu den Essenszeiten nicht in der Einrichtung ist, sondern z. B. in der Schule, soll hier einrichtungsintern eine Regelung getroffen werden, z. B. Mitnahme von Essen oder Verpflegungsgeld.

3.10 Berufsausstattung

Benötigt der junge Mensch bei Berufs- bzw. Ausbildungsbeginn eine entsprechende Berufsausstattung, so können die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen werden; vorausgesetzt, dass die Berufsausstattung für die Ausübung des Berufes bzw. das Absolvieren der Ausbildung erforderlich ist und nicht vom Arbeitgeber übernommen oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Hierüber ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen.

4. Fahrtkosten

4.1 Fahrtkosten des jungen Menschen

Benötigt der junge Mensch ein Schüler-, Azubi- oder Deutschlandticket, können anfallende Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen werden. Grundsätzlich ist hierbei der günstigste Tarif zu wählen. Sollten Einzel-, Wochen- oder Monatstickets günstiger sein, können diese als Beihilfe bewilligt werden.
Dient das Ticket nur für Fahrten im Freizeitbereich (allgemeine Mobilität) ist dies im Einzelfall durch den ASD zu entscheiden.

4.2 Heimfahrten

Grundsätzlich sind die Kosten für eine Heimfahrt im Sachkostenanhaltswert enthalten. Darüber hinaus können zusätzliche Fahrtkosten für Heimfahrten im Rahmen einer Einzelfallentscheidung übernommen werden. Hierbei ist zu prüfen, ob einzelne Fahrten nicht durch das Schülerticket/Azubiticket/Deutschlandticket abgedeckt sind.

4.3 Sonstige Fahrtkosten

Weitere Fahrtkosten sind vom ASD zu prüfen und zu genehmigen (z. B. Taxifahrten von Kita oder Schule zum Heim).
Ebenfalls können im Einzelfall notwendige Fahrtkosten zur Inanspruchnahme einer außerhäuslichen ambulanten Hilfe übernommen werden, wenn ansonsten die Hilfe nicht in Anspruch genommen werden könnte.

4.4 Fahrrad

Auf Antrag kann für den Erwerb eines Fahrrads, für Fahrten zur Schule oder zu Freizeitaktivitäten, eine Beihilfe von max. 150,00 € gewährt werden. Darüber hinaus gehende Kosten für Schutzausrüstung etc. werden nicht übernommen.

Die Stellungnahme des ASD ist erforderlich

4.5 Führerschein

Sofern der Erwerb eines Führerscheins beruflich notwendig ist, kann bei nachgewiesener Erforderlichkeit ein Zuschuss von max. 2.000,00 € zu den Gesamtkosten gewährt werden.
Erforderlich ist der Führerschein zum Beispiel, wenn dieser für den Beginn oder das Bestehen einer Ausbildung oder zur späteren Ausübung des Berufes, vorausgesetzt wird.
Die Kosten werden nur so lange übernommen, wie die stationäre Jugendhilfe gewährt wird.
Vor der Gewährung der Beihilfe muss ein entsprechendes Schreiben des Arbeitgebers und ein Antrag des jungen Menschen vorliegen.
Ein Nachweis der Kosten (Rechnungen), sowie die Stellungnahme des ASD ist erforderlich.

5. Freizeit

5.1 Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit (z. B. Vereinsbeiträge)

Zur Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit kann auf Antrag ein Zuschuss i. H. v. max. 250,00 € jährlich übernommen werden.

Der Zuschuss kann für die Mitgliedschaft in Vereinen aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußball- oder Karnevalsverein), Unterricht in künstlerischen oder musischen Fächern wie z. B. Theater- oder Musikunterricht verwendet werden. Die Mitgliedschaft ist nachzuweisen.

Mit dem Zuschuss sind alle weiteren mit dem Angebot verbundenen Ausgaben (z. B. Sportzubehör und/oder Musikinstrument) abgegolten.
Sollte das Angebot nicht mehr wahrgenommen werden, ist dieses unverzüglich mitzuteilen und ggf. überzahlte Beträge zurückzuzahlen.
Die Befürwortung des ASD ist erforderlich.

6. Sonstiges

6.1 Ausweisdokumente

Kosten für Dokumente, die den Aufenthalt legalisieren, können in Höhe der tatsächlichen Kosten übernommen werden. Dazugehörige Kosten für Passfotos können ebenfalls erstattet werden. Nachweise sind erforderlich.

Zusätzliche, in diesem Zusammenhang, anfallende Kosten (z. B. Reisekosten, Übersetzungskosten, Fachleistungsstunden) werden im Einzelfall geprüft.
Hier ist die Stellungnahme des ASD erforderlich.

Kosten für Dokumente (z. B. Personalausweis), die aus ordnungsbehördlicher Sicht erforderlich sind, werden grundsätzlich nicht übernommen.

6.2 Weihnachtsbeihilfe

Bei allen im Dezember eines Jahres laufenden Hilfefällen wird eine pauschale Weihnachtsbeihilfe in Höhe der LVR-Empfehlung oder der Regelung des Hauptbelegungsträgers gewährt. Die Empfehlung wird vom LVR jährlich per Rundschreiben bekannt gegeben.

Die Einrichtung kann diese ohne vorherigen Antrag mit der Dezemberabrechnung in Rechnung stellen.

III. Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII)

Die Krankenhilfe stellt keine Nebenleistung im Sinne der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes dar, sondern ist in der eigenständigen Vorschrift des § 40 SGB VIII geregelt.

Medikamente in geringfügigem Umfang, wie sie z. B. in einer Hausapotheke vorhanden sein sollten, werden durch den Sachkostenanhaltswert gedeckt.

Behandlungen bzw. Medikamente, welche keine Kassenleistung sind, werden grundsätzlich nicht übernommen. Im Einzelfall kann bei medizinisch notwendigen Medikamenten und Behandlungen, die ärztliche bescheinigt wurden, die Kostenübernahme geprüft werden.
Eine Bescheinigung des Arztes ist erforderlich.

3.1 Krankenkassenbeitrag/Pflegeversicherung

Eine Aufnahme in die Familienversicherung der leiblichen Eltern ist vorrangig zu prüfen. Kann eine Familienversicherung nicht erfolgen, ist eine freiwillige Krankenversicherung/ Pflegeversicherung anzustreben. Die monatlichen Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge werden in diesen Fällen in voller Höhe übernommen. Hierzu ist der Beitragsbescheid bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einzureichen.

Sollte auch diese Versicherungsmöglichkeit nicht realisierbar sein, wird die Krankenbehandlung nach § 264 SGB V sichergestellt.

3.2 Kieferorthopädische Behandlung

Der bei der kieferorthopädischen Behandlung zu leistende 10 % oder 20 % Eigenanteil kann als Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gegen Vorlage der Belege übernommen werden. Der vom Kieferorthopäden erstellte Behandlungsplan ist nach Genehmigung durch die Krankenkasse bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vorzulegen. Der Eigenanteil kann nur übernommen werden, wenn eine Abtretungserklärung unterschrieben wird. Für die Dauer der Unterbringung haben die Jugendhilfeeinrichtungen die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, die zu einem erfolgreichen Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung führen, da nur dann die Erstattung des Eigenanteils durch die Krankenkasse möglich ist.

3.3 Brille

Voraussetzung für eine Beihilfe bzw. einen Zuschuss ist, dass die Erstbeschaffung mit ärztlicher Verordnung erfolgt und zuvor ein Antrag auf Kostenübernahme bei der Krankenkasse gestellt worden ist.

Die Kosten für die Gläser mit Entspiegelung werden, entsprechend der ärztlichen Verordnung, in voller Höhe und das Brillengestell i. H. v. max. 100,00 € übernommen. Die Leistungen der Krankenkasse sind zuvor in Abzug zu bringen.
Folgebeschaffungen sind grundsätzlich nur bei Veränderungen der Werte (mind. 0,5 Dioptrien) zu übernehmen. Bei anderweitigen Folgebeschaffungen ist die Stellungnahme des ASD erforderlich.
Die Kosten für eine Brillenversicherung werden in der Regel nicht übernommen.

3.4 Verhütungsmittel

Eigenanteile für empfängnisregulierende Mittel werden gem. § 40 Satz 3 SGB VIII

übernommen.

Einzelfallentscheidung

Sofern ein Antrag auf Beihilfen gestellt wird, die in dieser Richtlinie nicht erfasst sind, ist nach pflichtgemäßem Ermessen, ggfls. unter Beteiligung des ASD, im Einzelfall zu entscheiden

Hinweis: Es können Kosten anfallen, die nicht zum notwendigen Unterhalt gehören, aber im Rahmen der Hilfeplanung oder aufgrund von vom Jugendamt veranlasster Maßnahmen entstehen (z. B. für Dolmetscher, Drogentests, IQ-Testung usw.) und vom Jugendamt ggf. zu übernehmen sind.